

BRANDSCHUTZORDNUNG

(nach DIN 14096-2, TEIL 1-3)

für den

CAMPUS IT Park (HTZ) Hochschul-Technologie-Zentrum

Diese Brandschutzordnung besteht aus

- **TEIL A** Aushang
- **TEIL B** Verhaltensregeln für die Beschäftigten des Hauses (= Personen ohne besondere Aufgaben im Brandschutz)
- **TEIL C** Regeln für Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

BRANDSCHUTZORDNUNG

(DIN 14096-2)

TEIL A

Aushang

BRÄNDE VERHÜTEN!



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall:

Ruhe bewahren		Brandmelder betätigen
Brand melden		Notruf (0)-112
In Sicherheit bringen		<ul style="list-style-type: none">• Gefährdete Personen warnen und Hausalarm betätigen• Hilfloose mitnehmen• Türen schließen• Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen• Aufzug nicht benutzen• Sammelstelle aufsuchen• Auf Anweisungen achten
Löschversuch unternehmen		Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096-2, TEIL A

BRANDSCHUTZORDNUNG

(DIN 14096-2)

TEIL B

**Verhaltensregeln für die Beschäftigten des Hauses
(= Personen ohne besondere Aufgaben im Brandschutz)**

a) Grundsätzliche, allgemeine Anmerkungen (Einleitung)

Die Sicherheit unserer Studierenden, Beschäftigten und Besucher*innen ist uns sehr wichtig. Deshalb kommt der Brandverhütung, dem Verhalten im Brandfall und der Evakuierung ein hoher Stellenwert zu.

Bei Brandgefahr, Rauchentwicklung, Ausbruch eines Feuers und der Evakuierung kommt es entscheidend darauf an, dass sich die Beschäftigten kompetent, ruhig und zielorientiert verhalten. Im Vordergrund steht immer die Sicherheit und damit das Leben der Beschäftigten, Studierenden und Besucher*innen und der Menschen, die sich darüber hinaus in den Gebäuden am **Hochschul-Technologie-Zentrum** aufhalten.

Mit der Brandschutzordnung stehen den Beschäftigten alle relevanten Informationen und Verhaltensanweisungen für den „Ernstfall“ zur Verfügung. Deshalb wird von den Beschäftigten erwartet, dass sie sich mit der Brandschutzordnung verantwortlich und konstruktiv auseinandersetzen und engagiert an der Brandverhütung am **Hochschul-Technologie-Zentrum** mitwirken.

Wir sorgen dafür, dass die Brandschutzordnung allen Beschäftigten zugänglich ist und kommunizieren und schulen diese regelmäßig mit den Beschäftigten.

Die Handlungssicherheit und der Gesundheitsschutz unserer Beschäftigten sind uns wichtig; wir fördern dies durch praktische Übungen.

Die Beschäftigten am **Hochschul-Technologie-Zentrum** handeln verantwortlich und verpflichten sich, den Anweisungen der Brandschutzordnung Folge zu leisten.

Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung gilt für den **Campus Hochschul-Technologie-Zentrum (HTZ) – Altenkesseler Straße 17, 66115 Saarbrücken**. Sie regelt die Pflichten sowie die Aufgaben der Beschäftigten, Studierenden und Besucher*innen sowie der mit der Instandhaltung und anderen Arbeiten beauftragten Unternehmen und deren tätigen Beschäftigten, zur Gewährleistung des Brandschutzes auf dem gesamten Gelände und in allen Gebäuden selbst.

- **Räumlich** umfasst die Brandschutzordnung sämtliche Gebäude und dazugehörige Verkehrswege, **Altenkesseler Straße 17, 66115 Saarbrücken (im FW-Plan = Gebäude 02)**
- **fachlich** für alle Innen- und Außenbereiche und
- **persönlich** für alle Beteiligten. Dazu gehören neben den Beschäftigten und Studierenden sämtliche am **Hochschul-Technologie-Zentrum** tätig werdenden Unternehmen samt ihren Beschäftigten.

Die Brandschutzordnung mit den Teilen A und B gelten für alle Mitarbeiter*innen und Studierenden der htw saar. Sie werden den genannten Zielgruppen bekannt gemacht.

b) Brandverhütung

Alle Personen sind verpflichtet, zum vorbeugenden Brandschutz sowie zur Verhütung von Unfällen beizutragen.

Dazu gehören vor allem Ordnung und Sauberkeit, die Einhaltung der vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Feststellung von Mängeln und Unzulänglichkeiten.

Darüber hinaus haben sie sich über die Brandgefahr an ihrem Arbeitsplatz und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Ansprechpartner für Maßnahmen zur Einhaltung des vorbeugenden Brandschutzes:

Funktion	Name	Erreichbarkeit
Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung	Georg Maringer	Tel: +49 (0)681 58 67-401
Gebäudemanagement A2	Frank Schmid (Leiter A2)	Tel: +49 (0)681 58 67-130
Campus Management A2 / CAS	Burkhard Eins	Tel: +49 (0)681 58 67-534 Mobil: +49 (0)162 38 51 780
	Michael Bauer	Tel: +49 (0)681 58 67-131 Mobil: +49 (0)171 91 78 378
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Thomas Bischoff	Tel: +49 (0)681 58 67-99050
Brandschutzbeauftragter der htw saar	Markus Towae	Tel: +49 (0)681 58 67-557 Mobil: +49 (0)171 84 82 845

c) Vorbeugende technische Brandschutzmaßnahmen

Eine wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung des Brandschutzes ist der ordnungsgemäße Zustand und Betrieb der Anlagen, Einrichtungen und Geräte. Dieser ist u. a. durch die **Einhaltung der Prüffristen, regelmäßige Kontrollen und fachgerechte Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten** zu realisieren.

Elektrische Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik, nur von Elektro-Fachkräften oder dafür unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

Mängel und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür sind sofort dem direkten Vorgesetzten bzw. dem / der Haustechniker*in zu melden. Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Elektro-Fachkräfte zu reparieren.

Die Aufstellung und Benutzung anderer als vom Betreiber für die jeweilige Nutzung zugelassenen elektrischer Anlagen oder Geräte durch Beschäftigte und Studierende ist nur mit entsprechender schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Bei der Aufstellung von Heiz- oder sonstigen brandgefährdeten Geräten (z. B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher, o. Ä.) ist neben den Festlegungen der Gebrauchs- bzw. der Betriebsanleitungen insbesondere darauf zu achten, dass sie:

- **auf nicht brennbaren Unterlagen abgestellt werden**
- **nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen betrieben werden**
- **während des Betriebes beobachtet werden können**
- **nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß abgestellt werden (Ziehen des Netzsteckers)**
- **von Verschmutzung und Staubablagerungen regelmäßig befreit werden.**

Naheliegende leicht entzündbare Materialien sind gegen Strahlungswärme zu schützen. Nach Gebrauch sind die Geräte sofort abzuschalten. In den Räumen dürfen nur betriebsbereite, nach *DGUV V3 „ortsveränderliche Betriebsmittel“* geprüfte elektrische Geräte betrieben werden.

Brand- und explosionsgefährliche Stoffe sind Gefahrstoffe. Beim Umgang mit diesen Stoffen müssen die Hinweise auf dem Etikett, die Sicherheitsdatenblätter und die jeweiligen Betriebsanweisungen beachtet werden.

- Jeder Einsatz von Gefahrstoffen hat bestimmungsgemäß zu erfolgen.
- Gefahrstoffe müssen entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien gelagert werden.
- Brennbare Stoffe dürfen höchstens bis zu einer Menge des Tagesbedarfes bereitgehalten werden.
- Werden brennbare Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) in größeren Mengen und über längere Zeit gelagert, ist dies der Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (A2) zu melden.

d) Vorbeugende organisatorische Brandschutzmaßnahmen

Zu den organisatorischen Brandschutzmaßnahmen zählen:

- Erstellen von Flucht- und Rettungsplänen
- Erstellen von Feuerwehrplänen, -laufkarten und -einsatzplänen
- Anbringen von Sicherheitskennzeichnungen
- Erstellen einer Brandschutzordnung
- Jährliche Räumungsübung
- Erstellen einer Löschmittelberechnung

Ebenso gehört die Überwachung der anlagentechnischen Prüfungen von Feuerlöschern, Brandmeldeanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Sicherheitsbeleuchtungen und Brandschutztüren zu den organisatorischen Brandschutzmaßnahmen.

Alle Beschäftigte und anwesende Personen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

Jeder / jede Beschäftigte und Studierende*r sowie Besucher*in am **Hochschul-Technologie-Zentrum** hat über technische Mängel an Anlagen und Geräten sowie an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln seinen / ihren unmittelbaren Vorgesetzten oder die Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (A2) zu informieren.

Handlungen, die zu Bränden führen oder eine Brandbekämpfung behindern könnten, sind, soweit möglich zu unterlassen oder zu verhindern.

Die folgenden Anordnungen zur Verhütung von Bränden sind strikt zu beachten:

1. Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit.
2. Verpackungsmaterialien und andere brennbare Stoffe, die nicht zum Betrieb des Gebäudes benötigt werden, sind an den vorgesehenen Plätzen regelmäßig zu entsorgen (Containerstellplatz, Abfallbehältnisse)
3. Hinweis an hausinterne / externe Reinigungskräfte
4. Die Lagerung brennbarer Stoffe hat nur in den dafür vorgesehenen Räumen zu erfolgen. Anhäufungen brennbarer Stoffe und brennbarer Flüssigkeiten, insbesondere Reststoffe sind zu vermeiden; in notwendigen Fluren (= Fluchtwege nach § 36 LBO), Treppenträumen und Fluchtwegen sind diese unzulässig.
5. Brennbare Flüssigkeiten und brandfördernde Stoffe sind grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Lagerräumen zu lagern und für den Verbrauch vorzubereiten; eine Lagerung am Arbeitsplatz über die Arbeitszeit hinaus ist unzulässig; Behältnisse müssen fest verschlossen sein.
6. Außergewöhnlicher Brand-, Gas- oder Benzingeruch ist sofort dem direkten Vorgesetzten oder bei dessen Nichterreichbarkeit der Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (A2) zu melden.
7. Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort zu melden.
8. Vorsicht beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, Zündquellen ausschließen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Ausgüsse oder Abläufe geschüttet werden.
9. Bei Feststellung nicht einsatzbereiter Feuerlöscheinrichtungen und Alarmierungsmittel ist der / die direkte Vorgesetzte zu informieren und soweit berechtigt, sind die Mängel zu beheben oder die Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (A2) zu informieren.
10. Bei Dienstschluss ist von jedem / jeder Beschäftigten und den Nutzer*innen zu prüfen, ob jeweils alle nicht mehr benötigten elektrischen Geräte sowie die Beleuchtung abgeschaltet sind; ausgenommen sind die Geräte, die sich in Dauerbetrieb befinden müssen.

11. In allen Bereichen am **Hochschul-Technologie-Zentrum** gilt ein Rauchverbot sowie ein Verbot des Umgangs mit Feuer; dieses Verbot ist am Eingangsbereich kenntlich zu machen
12. **Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen im Freien gestattet.** Rauchende Personen sind auf das Rauchverbot hinzuweisen; Zigarettenreste und benutzte Streichhölzer dürfen nicht in Papierkörbe oder Müllbehälter geworfen werden; die Entsorgung der Tabakreste darf nur in den dafür vorgesehenen selbstlöschenden Behältnissen erfolgen.
13. Das Abbrennen von Kerzen sowie offenes Feuer und Licht sind ebenfalls nicht zulässig; es sind nur elektrisch betriebene Leuchtmittel an Weihnachtsbäumen und Adventsgestecken einzusetzen
14. Brandschutztüren dürfen nicht durch Keile, Festbinden oder andere Zwischenlagen blockiert werden, dies gilt speziell für die mit Feststellanlagen ausgerüsteten Rauchschutztüren und Feuer-schutztüren in den Treppenträumen zu den Fluren und zu den Nutzungseinheiten. Sofern Feuer-schutzabschlüsse (Brandschutztüren) oder rauchdichte Türen aus betrieblichen Gründen offenste-hen sollen, sind zugelassene Feststellrichtungen zu verwenden, die bei Raucheinwirkung selbst-tätig schließen.
15. Aktuelle Zeitschriften, Magazine Prospektmaterialien o. Ä. sind nur in den dafür vorgesehenen Be-reichen auszulegen; nach dem Gültigkeitszeitraum sind diese regelmäßig sachgerecht zu entsor-gen, sodass keine zusätzlichen Brandlasten entstehen.
16. In Neben- und Abstellräumen sind keine unnötigen Sachen wie Abfallkartons, Papier, Möbel und ähnliche Brandlasten zu lagern. Die entsprechenden Räume und Bereiche sind regelmäßig zu be-räumen, um die Brandlasten möglichst gering zu halten.
17. In Vorräumen und notwendigen Treppenträumen sowie dem Eingangsbereich dürfen keine Gegen-stände abgestellt werden.
18. Die Zufahrtswege und die ausgewiesenen Bewegungsflächen der Feuerwehr müssen stets freige-halten werden, dort besteht Halte- und Parkverbot.
19. Aufstellflächen für die Feuerwehr sind erforderlich. Alle Rettungswege werden baulich sicherge-stellt. Aufstellflächen sind durch ein Halteverbot gekennzeichnet.
20. Die Eingangsbereiche müssen frei von Brandlasten gehalten werden.
21. **Schweiß-, Schneid-, Schleif-, Löt-, Trennschleif- und Aufheizarbeiten** sowie Arbeiten mit er-höhter Staubentwicklung bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Ge-nehmigung in Form eines **Erlaubnisscheins**. Dieser muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten (wird mit einer Auftragsvergabe ausgehändigt).
22. Sicherheits-, und Fernmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.
23. Die Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich durch ihre*n jeweilige*n Vorgesetzte*n zu unter-weisen über:
 - die Lage und Bedienung der Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen
 - die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand.
24. Durch regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brand-schutzes eingehalten werden. Die Kontrollen sind auf einer Checkliste zu dokumentieren.
25. Der vorbeugende Brandschutz ist durch die ausführenden Kräfte und den / die Verantwortlichen auch bei Reparatur-, Bauarbeiten zu gewährleisten.

e) Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d. h. Feuer- und Rauchabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Bei allen Bränden ist der **Brandrauch** mit seinen Rauchgasen aufgrund seines toxisch wirkenden und orientierungsnehmenden Erscheinungsbildes **die gefährlichste aller Gefahren**. Beim Einatmen dieser Gase treten die meisten Personenschäden auf. Dagegen helfen Brandschutztüren, Rauchabzugseinrichtungen und die generelle Reduzierung brennbarer Materialien.

Brandschutztüren schließen im Brandfall selbsttätig und verhindern eine Ausbreitung von Feuer und Brandrauch. Zugelassene Feststellanlagen können diese Türen im Alltag offenhalten und im Brandfall den Schließmechanismus freigeben. Der Schließbereich dieser Türen darf nicht durch Gegenstände verstellt, nicht verkeilt oder auf andere Art und Weise blockiert werden.

Rauchabzugseinrichtungen machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann und die lebensnotwendigen Flucht- und Rettungswege rauchfrei gehalten werden.

Jede*r ist verpflichtet, Funktionsstörungen an vorgenannten Einrichtungen (z. B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus dem Schließweg automatischer Brandschutztüren) zu entfernen und Schäden zu melden, z. B. der Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (A2) oder dem Brandschutzbeauftragten.

Lagerung von brennbaren Materialien

Es darf lediglich der Tagesbedarf der Materialien am Arbeitsplatz vorgehalten werden. Um die Brandausbreitung zu verhindern, sind größere Mengen brennbarer oder brandfördernder Stoffe in entsprechend geschützten Räumen oder Behältern zu lagern. Brennbare oder brandfördernde Abfälle sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

f) Flucht- und Rettungswege

Machen Sie sich mit Ihrem Fluchtweg vom Arbeitsplatz vertraut. Als Übersicht hängen in allen Geschossen und Nutzungsebenen eines Gebäudes Flucht- und Rettungspläne, auf denen der Verlauf der Flucht- und Rettungswege eingezeichnet ist. Im Notfall folgen Sie den grün-weißen (teilweise auch beleuchteten) Hinweisschildern. Diese zeigen Ihnen den schnellsten Weg nach draußen oder in den nächstgelegenen Brandabschnitt.



- Treppen, Flure, Verkehrswege und Ausgänge dürfen ebenso wie Brandschutz- und Löscheinrichtungen nicht verstellt werden. Auch die entsprechende Beschilderung muss stets gut erkennbar sein.
- Ausgänge und Notausgänge müssen sich während der Anwesenheit von Personen von innen ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

htw saar

- Die Lagerung von brennbaren Stoffen und Materialien in den Flucht- und Rettungswegen ist verboten.
- Die Einrichtungen zur Brandbekämpfung dürfen nicht verdeckt oder verstellt werden.
- Die Anfahrtswege und Aufstellflächen der Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten.

Diese sind:

Altenkesseler Straße 17, unmittelbar vor Gebäude
Ostseite, Haupteingang (BMA / FIZ)



ALTERNATIVE ZUFAHRT:
Altenkesseler Straße 17, Gebäuderückseite
Nordseite. Hallentor, Versuchshalle.



Das Parken von Dienst-, Privatfahrzeugen und Fahrzeugen des Lieferverkehrs hat nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen zu erfolgen. Die Fahrzeuge müssen im Gefahrenfall jederzeit weggefahren werden können.

Die Zu- und Umfahrten zur rückwärtigen Gebäudefront sind zugleich Zufahrten für die Feuerwehr, sowie den Rettungsdienst und daher besonders freizuhalten.

Jede*r hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen. Fahrzeuge, die in den amtlich ausgeschilderten Zufahrtswegen der Rettungsfahrzeuge parken, werden auf Kosten des Halters/ der Halterin abgeschleppt.

Aufzugsanlagen sind keine in dem Gebäude eingebaut.

Sammelplätze

Sobald Sie das Gebäude im Gefahrenfall verlassen haben, begeben Sie sich unmittelbar zum nächstgelegenen Sammelplatz.

Die Sammelplätze am **Hochschul-Technologie-Zentrum** befinden sich an den folgenden Orten. (*siehe Anhang – Sammelplätze CAS)



1. Parkplatzfläche, Nordseite bzw. Gebäuderückseite D1



Am Sammelplatz wird die **Anwesenheit aller Beschäftigten** unverzüglich durch **Brandschutzhelfer*innen** oder **Sammelplatzbeauftragte** oder **Verantwortliche festgestellt**.

Bleiben Sie auf dem Sammelplatz bis Sie weitere Anweisungen von dem/der Vorgesetzten, dem/der Sammelplatzbeauftragten oder der Feuerwehr erhalten.

- **Fahren Sie nicht nach Hause!**

Meine ersten Fluchtwege sind:	Alle Flure und Haupteingänge
Meine zweiten Fluchtwege sind:	Alle ausgeschilderten Notausgänge und Nottreppenhäuser

g) Melde- und Löscheinrichtungen

Der **Hochschul-Technologie-Zentrum** wird mit einer Brandmeldeanlage komplett überwacht. In den übrigen Gebäuden sind nur Teilbereiche / Flure und Treppenhäuser überwacht.

Bei der Feststellung eines Feuers oder einer Rauchentwicklung wird neben einer akustischen und optischen Warnung, die Feuerwehr automatisch alarmiert. Die Feuerwehr kann an der Feuerwehreinformatiionszentrale (FIZ) der Brandmeldeanlage, den ausgelösten Melder ablesen und so den Brandherd lokalisieren.



Weitere Möglichkeiten ein Feuer zu melden sind:

Telefon (0)-112

oder Sie betätigen **einen Handruckknopfmelder**, der wiederum über die Brandmeldeanlage die Feuerwehr alarmiert.



Handfeuerlöscher

Kleine Entstehungsbrände können, sofern sie sich nicht selbst gefährden (z. B. Brandrauch), nach Alarmierung mit den vorhandenen Handfeuerlöschern gelöscht werden. Die Standorte der Feuerlöscher, der Löschdecken, Notduschen o. Ä. sind mit den entsprechenden Symbolen gekennzeichnet. Machen Sie sich schon jetzt mit den Standorten und der Handhabung dieser Einrichtungen vertraut.



Die Bedienung wird während der regelmäßigen Unterweisungen erklärt und ist in der Regel auf den Handfeuerlöschern und Löscheräten zusätzlich abgebildet.

Benutzte, fehlende oder defekte Feuerlöscher sowie jeder andere Mangel an Melde- und Löscheinrichtungen sind sofort der Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (A2) oder dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

h) Verhalten im Brandfall

Grundsätzlich gelten im Falle eines Brandes die folgenden Verhaltensregeln:

- **Ruhe bewahren**; unüberlegtes Handeln kann schnell zu Panik und Fehlverhalten führen.
- **Brandereignis melden!**

Der Standort **Hochschul-Technologie-Zentrum** ist in Teilbereichen durch eine automatische Brandmeldeanlage überwacht, die bei der die Feuerwehr aufgeschaltet ist.

- Meldung an Feuerwehr über Telefon / Notruf (0) -112
- Einschlagen eines Handruckknopfmelders



- **Rettung von Menschenleben** geht vor Brandbekämpfung
- Über die **Fluchtwege das Gebäude verlassen**, am Sammelplatz melden, dortbleiben und auf weitere Anweisungen warten
- **Achten Sie auf Alarmsignale** und Anweisungen der Vorgesetzten und der Feuerwehr.
- Behindern Sie nicht die Arbeit der Feuerwehr und Rettungskräfte.

i) Brand melden

- **Meldung** an Feuerwehr über **Telefon / Notruf (0)112**

Dabei die 5-W-Fragen beachten:

- **Wo brennt es?** **Innovations Campus Saar, Altenkesseler Straße 17, Geb. D2, 66115 Saarbrücken**
- **Was brennt?** **Gebäude, Geschoss, Raum**
- **Wie viele Verletzte?** **Anzahl von Verletzten / Betroffenen**
- **Welche Verletzungen?** **Grobe Einschätzung, wenn möglich**
- **Warten auf Rückfragen!** **Der/die Disponent*in hat noch Fragen.**

- **Einschlagen eines Handruckknopfmelders**

Versuchen Sie dabei den Melder einzuschlagen, der dem Brandereignis am nächsten liegt.

Weiterhin sind Brandereignisse nach dem Notruf an folgende Stellen zu melden:

- **Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (A2) CAS, Rufbereitschaft:**
+49 (0)681 58 67 - 951
- **Telefonzentrale HTZ:**
+49 (0)681 58 67 - 347

Diese veranlassen gemäß Alarmplan die Information des Präsidiums und Abteilungen

Bei Störungen an der Brandmeldezentrale:

- Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (A2) Frank Schmid
Mobil: +49 (0)151 22760165
- Brandschutzbeauftragter der htw saar Markus Towae
Mobil: +49 (0)171 84 82 845

j) Alarmsignale beachten

Nach Betätigen eines Handdruckknopfmelders sowie bei Auslösung der Brandmeldeanlage ertönt in allen Gebäuden ein Alarmsignal. Nach Ertönen dieses Signals verlassen Sie umgehend das Gebäude und halten sich an die bekannten Verhaltensregeln.

k) In Sicherheit bringen

Bei allem, was Sie tun, gilt: Ruhe bewahren. Erkunden Sie, ob Menschenleben in Gefahr sind. Bei einer Räumung oder Evakuierung prüfen Sie stets auch alle Nebenräume und Toilettenanlagen, nehmen Sie hilflose Personen mit.

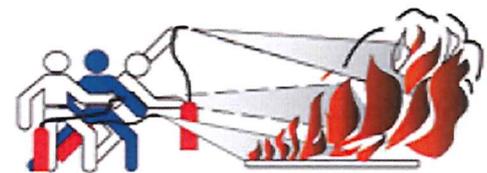
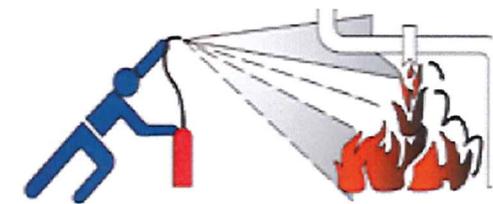
Die Hauptgefahr bei einem Feuer ist der Rauch, nicht die Flammen!

Von Feuer und Rauch eingeschlossene Personen sollen Türen schließen und sich am Fenster durch lautes Rufen bemerkbar machen. Nicht aus dem Fenster springen, da solch ein Sprung meist mit schweren, bis zu tödlichen Verletzungen endet.

Beim Verlassen des Gefahrenbereichs durch Schließen von Türen und Fenster die Ausbreitung von Rauch und Feuer verhindern. In verqualmten Bereichen gebückt und in Bodennähe bewegen. Die Sicht und atembare Luft sind hier am besten.

l) Löschversuche unternehmen

- Klein- und Entstehungsbrände versuchen zu löschen (Handfeuerlöscher)
- Der Feuerlöscher soll erst beim Erreichen des Brandherdes aktiviert werden, damit das Gerät noch genug Treibmittel hat. Benutzungsdauer je nach Größe des Löschers zwischen 8 und 15 Sekunden.
- Nach Möglichkeit mit mehreren Löschern gleichzeitig vorgehen. Bei Pulverlöschern die sichthemmende Wirkung der Pulverwolke einkalkulieren.
- Mit Wasserlöschern 3 m Abstand von elektrischen Anlagen halten.
- Beim Brand von Elektrogeräten möglichst erst Netzstecker ziehen, dann löschen.
- Gebückt vorgehen (Schutz vor Hitze und Rauch). Möglichst mit dem Wind im Rücken angreifen.
- Von unten nach oben und von vorne nach hinten löschen, **aber** Tropf- und Fließbrände von oben nach unten angreifen!
- Brände ruhender Flüssigkeiten nicht mit vollem Strahl auseinandertreiben, sondern Löschwolke über den Brandherd legen.
- Rückzündung beachten; den gelöschten Brandherd nicht zu früh verlassen.



htw saar

- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Löschversuche sollten erst unternommen werden, wenn keine Gefahr für die eigene Person oder Fremde besteht.
- Personen mit brennender Kleidung nicht fortlaufen lassen (Flammen werden durch den Zugwind angefacht). Flammen nach Möglichkeit mit Feuerlöschern löschen

Achtung: Mit keinem Feuerlöscher Personen ins Gesicht sprühen Erstickungsgefahr!

m) Besondere Verhaltensregeln

- Personen, die nicht unmittelbar mit dem Rettungsmaßnahmen zu tun haben, müssen sich vom Einsatzort fernhalten.
- Bergen Sie Sachwerte nur nach Anweisung, andernfalls ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen.
- Achten Sie auf das ständige Freihalten sämtlicher Zu- und Abfahrten auf dem Campusgelände.

ANHANG TEIL B

Richtlinien für feuergefährliche Arbeiten an der htw saar

1. Vorbemerkungen

Diese Richtlinien wurden vom Verband der Sachversicherer e. V. übernommen und entsprechend den Gegebenheiten geändert oder ergänzt.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Durchführung von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten.

3. Allgemeines

Arbeiten mit Schweiß-, Löt- und Trennschleifgeräten können in hohem Maße brandgefährlich sein, da bei ihnen hohe Temperaturen auftreten.

Brände können entstehen durch:

- **Offene Schweißflammen (ca. 3200°C)**
- **Elektrische Lichtbögen (ca. 4000°C)**
- **Lötflammen (1800- 2800°C)**
- **Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken (ca. 1200°C)**
- **Abtropfendes glühendes Material (ca. 1500°C)**
- **Wärmeleitung stark erhitzter Metallteile und heißer Gase.**

Besonders gefährlich sind Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken, die noch in Entfernungen von 10 m und mehr von der Arbeitsstelle brennbare Stoffe entzünden können. Diese Arbeiten dürfen deshalb nur von entsprechend ausgebildeten, über 18 Jahre alten Personen ausgeführt werden. Auszubildende dürfen diese Arbeiten nur unter Aufsicht durchführen. Vor Beginn der Arbeiten muss eine schriftliche Genehmigung der Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (A2) (u. U. in Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten) eingeholt werden. Die Formulare liegen bei den Beschäftigten vor Ort aus.

4. Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten

Entfernen sämtlicher beweglicher brennbarer Gegenstände und Stoffe – auch Staubablagerungen – aus der Gefahrenzone (ca. 10 m), die sich auch auf Nachbarräume erstrecken kann. Aufstellung von Gasflaschen außerhalb der Gefahrenzone.

Abdecken der nicht beweglichen, aber brennbaren Gegenstände, die im Gefahrenbereich vorhanden sind (Holzbalken, Holzwände und Holzfußböden, Maschinen- und Kunststoffteile), mit Hitzeschutzdecken, Hitzeschutzplatten, feuchten Segeltuchplanen und ähnlichen Mitteln.

Abdichten der Öffnungen, Fugen, Ritzen, Rohrdurchführungen und offenen Rohrleitungen, die von der Arbeitsstelle in andere Räume führen, mit nicht- brennbaren Stoffen. Geeignet sind z. B. Gips, Mörtel, feuchte Erde oder Lehm. Lappen, Papier oder andere brennbare Stoffe dürfen nicht verwendet werden.

Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen aus dem Gefahrenbereich bei Arbeiten an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern.

Behälter auf ihren früheren Inhalt überprüfen. Haben Sie brennbare oder explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter vor Beginn der Arbeit zu reinigen und während der Arbeit mit Wasser gefüllt zu halten. Ist dies nicht möglich, muss ein Schutzgas, z. B. Stickstoff oder Kohlendioxid, zur Füllung verwendet werden.

Befinden sich im gefährdeten Bereich (etwa 10 m Umkreis) brennbare Stoffe, so ist für die Arbeitsstelle und ihre Umgebung eine Brandwache mit einem geeigneten Handfeuerlöscher bereitzuhalten.

Der Standort des nächstgelegenen Druckknopfmelders bzw. Nottelefons muss dem Ausführenden und der Brandwache bekannt sein.

5. Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit

Es ist stets darauf zu achten, dass keine brennbaren Gegenstände und Stoffe durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase und Wärmeleitung gefährdet oder gar gezündet werden.

Die Arbeitsstelle selbst sowie die neben, über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume sind laufend auf mögliche Brandherde zu kontrollieren. Durch Wärmeleitung gefährdete Bauteile sind mit Wasser zu kühlen.

Im Brandfall sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Feuerwehr per Druck-Knopfmelder bzw. per Telefon zu alarmieren; Löschmaßnahmen sind unverzüglich einzuleiten.

6. Sicherheitsmaßnahmen nach Beendigung der Arbeiten

Viele Brände durch Schweiß-, Schneid- und ähnliche Arbeiten brechen erfahrungsgemäß erst mehrere Stunden nach Beendigung der Arbeiten aus. Deshalb ist die mehrmalige, nachträgliche und gewissenhafte Kontrolle besonders wichtig.

Dazu ist erforderlich:

- die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume sorgfältig auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glimmstellen und Brandnester zu kontrollieren; diese Kontrolle kann für mehrere Stunden und in kurzen Zeitabständen erforderlich sein.
- die Kontrolle so lange durchführen, bis die **Entstehung eines Brandes ausgeschlossen werden kann**.

Bei verdächtigen Wahrnehmungen (z. B. Brandgeruch) ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren!

BRANDSCHUTZORDNUNG

(DIN 14096-2)

TEIL C

Regeln für Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

a) Brandverhütung

Maßnahme	Verantwortlichkeit
<p>Betriebsgerechte Nutzung aller Bereiche des Hauses sowie Außenanlagen.</p> <p>Ordnungsgemäße Funktion aller Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrender Brandschutzes sowie der Alarm-, Kommunikations-, Flucht- und Rettungseinrichtungen.</p>	<p>Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung Georg Maringer Tel: +49 (0)681 58 67-401</p> <p>Vertretung: Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard Tel: +49 (0)681 58 67-100</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Planmäßige Nutzung der zugewiesenen Räume - Einhaltung der Brandschutzvorschriften beim täglichen Arbeitsablauf - Meldung von erkennbaren Schäden oder Störungen an Brandschutzeinrichtungen (z. B. Brand- und Rauchschutztüren) - Zugänglichkeit und Vollzähligkeit der Handfeuerlöcher - Sicherheitsgerechte Verhalten der Beschäftigten - Information der Beschäftigten über vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie über die Alarmierung im Brandfall 	<p>Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (A2) Frank Schmid Tel: +49 (0)681 58 67-130</p> <p>Vertretung: Jens Degen Tel: +49 (0)681 58 67-745</p>
<p>Organisation aller notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsbereitschaft der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alarm- und Kommunikationseinrichtungen sowie elektrischer oder elektronischer Einrichtungen an Brand- und Rauchschutzanlagen - Einrichtungen gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch, Löscheinrichtungen, Flucht- und Rettungseinrichtungen 	<p>Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (A2) Frank Schmid Tel: +49 (0)681 58 67-130</p> <p>Vertretung: Jens Degen Tel: +49 (0)681 58 67-745</p>
<p>Bereitstellung und Veranlassung der Prüfung von Handfeuerlöschern und brandschutztechnischen Anlagen</p>	<p>Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (A2) Frank Schmid Tel: +49 (0)681 58 67-130</p> <p>Vertretung: Jens Degen Tel: +49 (0)681 58 67-745</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Anfertigung und Fortschreibung der Brandschutzordnungen - Unterstützung der leitenden Mitarbeiter/*innen und Vorgesetzten bei der Information und Unterweisung der übrigen Mitarbeiter/*innen 	<p>Brandschutzbeauftragter der htw saar Markus Towae Tel: +49 (0)681 58 67-557 Mobil: +49 (0)171 84 82 845</p>

<p>- Organisation und Durchführung von Brandschutz-, Lösch- und Räumungsübungen.</p>	<p>Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (A2) Frank Schmid Tel: +49 (0)681 58 67-130</p> <p>Vertretung: Jens Degen Tel: +49 (0)681 58 67-745</p>
--	--

b) Alarmplan

Im Brandfall alarmieren

<p>Feuerwehr</p>		<p>Sofort: (0)-112</p> <p>Über die Telefonzentrale bis 15 Uhr: 347</p>
<p>Rettungsdienst</p>		<p>Sofort: (0)-112</p> <p>Über die Telefonzentrale bis 15 Uhr: 347</p>
<p>Polizei</p>		<p>Sofort: (0)-112</p> <p>Über die Telefonzentrale bis 15 Uhr: 347</p>
<p>Hausalarm auslösen und Beschäftigte alarmieren</p>		<p>Roten Druckknopfmelder drücken, dieser in direkt zur FEUERWEHR geschaltet. Personen durch Zuruf „FEUER“ warnen</p>
<p>Bestimmte Personen informieren</p>		<p>Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung Georg Maringer Tel: +49 (0)681 58 67-401 Mobil: +49 (0)177 4976436</p> <p>Leiter der Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (A2) Frank Schmid Tel: +49 (0)681 58 67-130 Mobil: +49 (0)151 22760165</p> <p>Brandschutzbeauftragter Markus Towae Tel: +49 (0)681 58 67-557</p>

		Mobil: +49 (0)171 84 82 845 Gebäudemanagement und Hochschulservices HTZ <i>Rufbereitschaft: +49 (0)681 58 67-951</i> Burkhard Eins: +49 (0)162 3851780 Michael Bauer: +49 (0)171 9178378 Manuel Bey: +49 (0)171 9178458
--	--	---

c) Sicherheitsmaßnahmen für Personen und Tiere, Umwelt und Sachwerte

Regelungen der Verantwortung für den Vollzug der Sicherheitsmaßnahmen

Maßnahme	Verantwortlichkeit
<p>Unterbrechung des Betriebes anordnen und dafür sorgen, dass die jeweilige Abteilung möglichst geschlossen das Gebäude verlässt und sich am Sammelplatz einfindet.</p> <p>Besondere Aufmerksamkeit benötigen ortsfremde (Besucher*innen, Fremdfirmen), behinderte / eingeschränkte oder verletzte Personen.</p>	Professor*innen, Lehrbeauftragte, Beschäftigte sowie deren Vertreter*innen
Meldungen am Sammelplatz entgegennehmen und Informationen an die Feuerwehr übermitteln	Gebäudemanagement und Hochschulservice (HTZ) / Sammelplatzbeauftragte
Sachwerte bergen	Leitende Beschäftigte oder deren Vertreter*innen
Besondere technische Einrichtungen (z. B. mechanische Rauchabzugsanlagen) in Betrieb nehmen	Eingewiesene Beschäftigte und Beschäftigte der Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (HTZ/ CAS)
Besondere technische Einrichtungen wie z. B. Förderanlagen, Abfüllanlagen, Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen außer Betrieb und Gasversorgung unterbrechen	Professor*innen, Lehrbeauftragte, Beschäftigte sowie deren Vertreter*innen
<p>Jährliche Unterweisung der Beschäftigten im vorbeugenden Brandschutz durchführen</p> <p>Die Kenntnis der Brandschutzordnung Teil B für alle Beschäftigten ist zu kontrollieren.</p>	Brandschutzbeauftragter
Gedanklich die erforderlichen Maßnahmen zur Brandverhütung / Gefahrenabwehr sowie im Schadenfall die Räumung der Gebäude planen	Beschäftigte in Leitungsfunktion mit Unterstützung des Brandschutzbeauftragten und der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Diese Maßnahmen praktisch und regelmäßig üben. Praktische Räumungsübungen mit allen Beschäftigten sollen mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.	Beschäftigte in Leitungsfunktion mit Unterstützung des Brandschutzbeauftragten und der Fachkraft für Arbeitssicherheit
Besucher*innen und Arbeiter*innen von Fremdfirmen müssen sich immer am Empfang anmelden und vom Personal der Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices eingewiesen werden.	Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (CAS)
Feststellen, wann der Alarmzustand nach einem Ereignis beendet werden kann: <ul style="list-style-type: none"> - Information der Beschäftigten über das Ende des Alarmzustandes - Der Brandort darf nicht verändert und muss abgesperrt werden, bis die zuständige Stelle / Behörde (von Polizei, Brandversicherer) die Freigabe erteilt. 	Einsatzleitung der Feuerwehr Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung oder dessen Vertreter*in

Feuergefährliche Arbeiten

Die schriftliche Genehmigung für feuergefährliche Arbeiten wird ausschließlich durch die Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (A2) oder in Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten erteilt.

d) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Maßnahme	Verantwortlichkeit
Die Beschäftigten müssen die Brandörtlichkeit, deren Zufahrten und die Umgebung sowie die Flächen für die Feuerwehr und die Entnahmestellen für die Löschwasserentnahme freihalten.	Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (HTZ / CAS)
Parken auf den Feuerwehruzufahrten, Rettungswegen und anderen Arbeitsflächen der Rettungskräfte darf grundsätzlich nicht möglich sein und diese Flächen dürfen nicht anderweitig blockiert werden.	Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (HTZ/ CAS)
An der Sammelstelle die Meldungen der Beschäftigten entgegennehmen und die Informationen über fehlende Personen unverzüglich an die Feuerwehr weitergeben	Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (HTZ/ CAS), Sammelplatzbeauftragte
Feuerwehr an der Zufahrt Altenkesseler Straße 17, Haupteingang (BMZ/FIZ) in Empfang nehmen und einweisen Die Personen / einweisenden Beschäftigten verfügen über die Feuerwehrpläne, Grundrisspläne der Gebäude sowie über die notwendigen Schlüssel, die einen Zugang zu allen Räumen ermöglichen.	Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (HTZ/ CAS)

Die Pläne und Schlüssel müssen so aufbewahrt werden, dass sie im Brandfall sofort zur Hand sind.

e) Nachsorge

Maßnahme	Verantwortlichkeit
Brandstelle nach Absprache mit der Einsatzleitung der Feuerwehr sichern	Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (HTZ/ CAS) Frank Schmid Brandschutzbeauftragter Markus Towae
Wiederherstellen der Einsatz- und Funktionsbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen	Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices (HTZ/ CAS) Frank Schmid Brandschutzbeauftragter Markus Towae

f) Schlussbemerkung

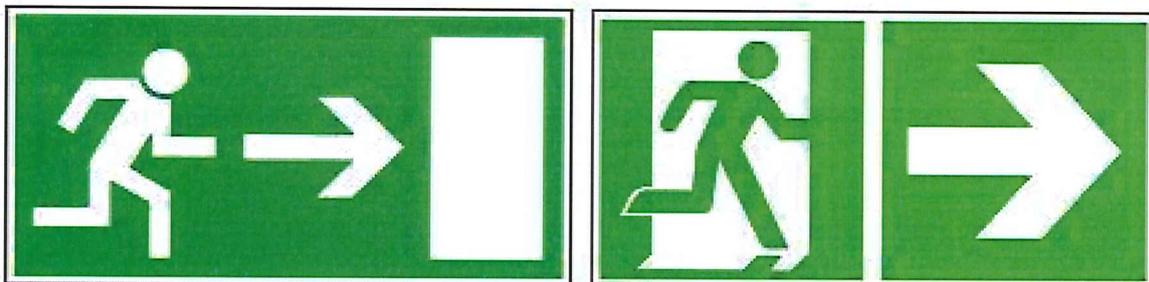
Die Brandschutzordnung Teil C wendet sich an alle Beschäftigten der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar), die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz sowie im Alarm- und Brandfall wahrnehmen.

Bedenken Sie immer, es muss jederzeit mit dem Ausbruch eines Brandes gerechnet werden. Der Umstand, dass es über lange Zeit zu keinem Ereignis gekommen ist, darf als Glücksfall bewertet werden.

ANHANG: Kennzeichnung nach ASR A1.3

ALT gegenüber NEU an der htw saar

Kennzeichnungen der Flucht- und Rettungswege



Alt

Neu

Kennzeichnungen im Bereich Brandschutz

alte Normung / praxisbewährt	ASR A1.3 / DIN EN ISO 7010	Bedeutung / Piktogramm-Nr.
		Feuerlöscher / F001
		Löschschlauch / F002
		Feuerleiter / F003
		Brandmelder / F005
		Brandmeldetelefon / F006

Bitte beachten Sie, dass Sie auf beide Formen der Kennzeichnung treffen können. Die Umrüstung auf eine einheitliche Kennzeichnung, nach aktueller Norm und Richtlinie, wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Mit Zustimmung durch



Personalrat des administrativ-
technischen Personals

Personalrat der akademischen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Brandschutzbeauftragter der
htw saar

INKRAFTSETZUNG:

Die vorliegende Brandschutzordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) für das **Hochschul-Technologie-Zentrum** tritt mit Unterzeichnen der folgenden Person in Kraft.

Saarbrücken, den 17.01.2023



Georg Maringer
Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung der htw saar